

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN X. ÄNDERUNG

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„SO Agrovoltaik an der Heg“

Gemeinde Itzgrund

Begründung



Vorhabenträger:

Andre Späth
Welsberg 9
6274 Itzgrund

Entwurfsverfasser:

- bauprojekt -
D. Pfränger
Dipl. Bauingenieur (TU)
Marienstraße 5
98646 Hildburghausen



Fachberater / -planer:

Solwerk GmbH
Rotdornweg 4
96163 Gundelsheim



Fassung Vorentwurf: 11.02.2026

X. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. <u>AUSGANGSSITUATION</u>	3
1.1 ABGRENZUNG AGROVOLTAIK	3
1.2 LANDES UND REGIONALPLANUNG.....	5
1.3 BAULEITPLANUNG	5
1.4 ANLASS UND ZIELSETZUNG DER PLANUNG / BEDARFSBEGRÜNDUNG	6
2. <u>PLANUNGSKONZEPTION</u>	6
2.1 HARMONISIERUNGSGEBOT	6
2.2 INFRASTRUKTUR, ERSCHLIEßUNG.....	7
2.3 IMMISSIONSSCHUTZ	7
2.4 SCHUTZGEBIETE	7
2.5 ALTLASTEN	8
2.6 DENKMALSCHUTZ	8
3. <u>UMWELTPRÜFUNG</u>	8
4. <u>MONITORING</u>	8

BEGRÜNDUNG

1. AUSGANGSSITUATION



Abbildung 1 - Lage des Gebiets im topographischen Modell (Quelle: Bayern Atlas)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Itzgrund, ist die Fläche des Änderungsgebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Vorhabenfläche befindet an der ST2204. In naher Umgebung befindet sich eine weitere PV-Anlage und die Kadersmühle.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummer 923 und 927 Gemarkung Schottenstein. Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 3,8 ha, welche seit langem vom Vorhabenträger bestellt wird und sich in dessen Eigentum befindet oder gepachtet wird.

Die Erschließung ist durch Feldwege gesichert.

Die Zweckbestimmung für die Fläche wird entsprechend auf „Sondergebiet Agrovoltaiik“ festgesetzt.

1.1 Abgrenzung Agrovoltaiik

Wie viele andere Branchen steht auch die Landwirtschaft vor der Herausforderung ihren Platz im 21. Jahrhundert zu finden und auch der nachfolgenden Generation noch eine Perspektive bieten zu können.



Abbildung 2 - Sinnbild Agrovoltaiik (© Solwerk GmbH 2022)

Die stetig steigende Zahl an Auflagen und Verboten, Flächenverluste und ein ungünstiges Image in der Öffentlichkeit macht die konventionelle Landwirtschaft stellenweise nicht mehr wirtschaftlich möglich und berauben so immer mehr Traditionsbetrieben ihre Existenzgrundlage.

Das ganzheitliche Konzept der „Agrovoltaiik“ setzt genau an diesem Punkt an und soll den umsetzenden Landwirten durch die **kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für**

- **Landwirtschaft**
 - z.B. Futtermittelanbau, Beweidung, ...
- **Erzeugung erneuerbarer Energien**
 - In der Regel eine Photovoltaik-Freifeldanlage
- **Regionale Nutzung, Speicherung und Veredelung des erzeugten Stroms**
 - z.B. eTankstellen, Netzentlastungsspeicher, Power-to-X Anlage, Serverfarm, Direktbelieferung v. Unternehmen, ...

eine nachhaltige Chance für die Zukunft ermöglichen.

Ein wesentliches Merkmal ist dabei, dass der **örtliche Landwirt** dies in der Regel **auf der eigenen Fläche mit** vorrangig **regionalen Unternehmen selbst umsetzt**, sowie eine langfristige **Betriebsperspektive weit über die üblichen 20 Jahre einer „normalen EEG-Anlage“ hinaus**.

Zusammengefasst grenzt sich damit eine Agrovoltaikanlage z.B. wie folgt von einem konventionellen Solarpark ab:

Agrovoltaik	Solarpark
✓ Betrieb durch Landwirt selbst	X Betrieb in der Regel durch anonymen Großinvestor
✓ Bau mit regionalen Unternehmen & Maschinenring	X Bau meist mit osteuropäischen Montagetrupps
✓ Wertschöpfung bleibt in Region	X Wertschöpfung fließt ab
✓ Auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung	X Fläche wird der Landwirtschaft entzogen
✓ Mehrfachnutzung der Fläche	X Mononutzung
✓ Langfristige Betriebsperspektive (50 Jahre +)	X Mittelfristiger Betriebszeitraum (20 Jahre EEG)
✓ Fokus auf sinnvollem Gesamtkonzept	X Fokus auf Stromerzeugung und Einspeisung

1.2 Landes und Regionalplanung

Die Gemeinde Itzgrund liegt nicht im Geltungsbereich eines Naturparks. Die Gemeinde Itzgrund gilt als Gebiet mit besonderem Handlungsbedarf (blaue Schraffur) und liegt nicht im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (rote Schraffur).

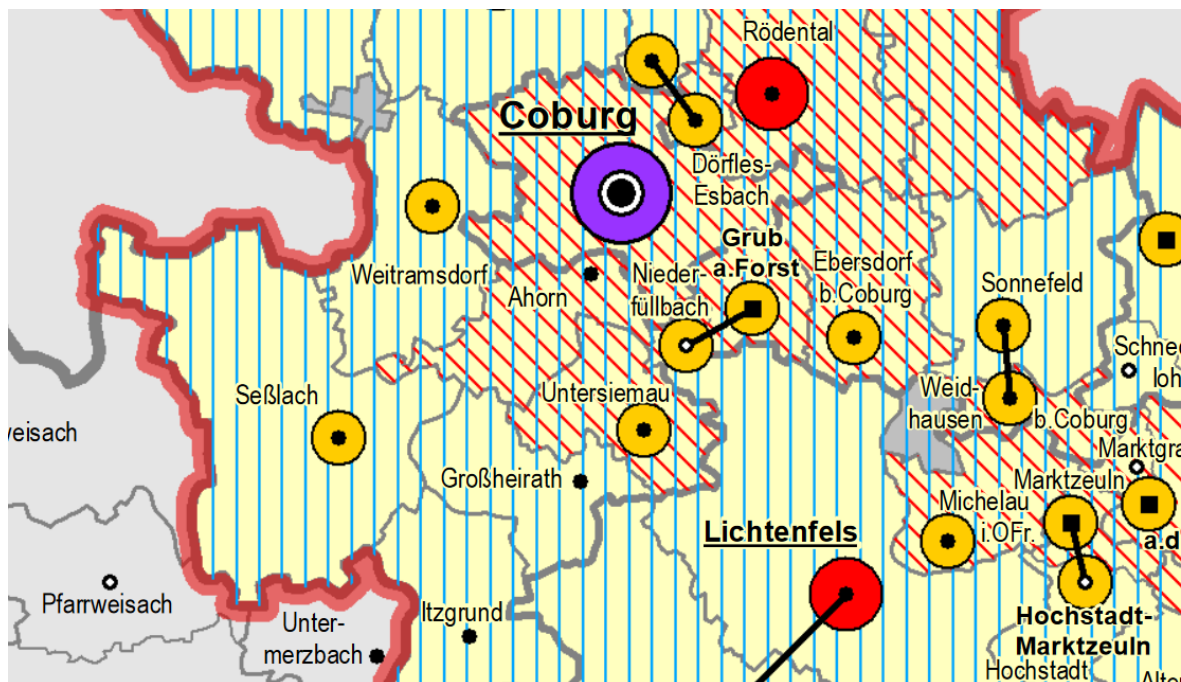


Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan Oberfranken West – Raumstruktur

Für Photovoltaik Freifeldanlagen, welche ein wesentlicher Teil dieser Agrovoltaikanlage ist, gilt das Gebot der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft. Nur im Einzelfall ist eine Errichtung auch ohne Siedlungsanbindung möglich, wenn das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (z. B. vorbelasteter Standort).

Die Vorhabenfläche wurde sorgfältig ausgewählt und gegenüber alternativen Standorten abgewogen. Dabei zeigte sich, dass der vorliegende Standort für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet ist.

Bei neuen Bauvorhaben ist danach zu streben der Zersiedelung Einhalt zu gewähren. Konkret bedeutet dies, dass das Vorhabengebiet nicht zu weit von einer bereits bestehenden Bebauung – gleich welcher Art – entfernt liegen darf.

Die Vorhabenfläche befindet direkt an der ST2204. In naher Umgebung befindet sich eine weitere PV-Anlage und die Kadersmühle.

Trotz dieser Vorbelastung liegt die Fläche aber dennoch weit genug entfernt von den typischen örtlichen Naherholungsgebieten und der nächsten Wohnbebauung, um diese negativ zu beeinflussen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, wird eine 3-seitige Heckenpflanzung als Eingrünung festgesetzt.

1.3 Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind der Änderungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

1.4 Anlass und Zielsetzung der Planung / Bedarfsbegründung

Der Vorhabenträger ist Landwirt und möchte auf dieser eine Agrovoltaikanlage selbst errichten und betreiben. Die Fläche befindet sich dabei in seinem Eigentum. Hierfür ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nötig, welcher aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden muss.

Aufgrund eines konkreten Planungsvorhabens zur Nutzung als Agrovoltaikanlage wird die Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, wodurch der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogenen Bebauungsplan - im Gegensatz zu einem konventionellen Solarpark – grundsätzlich zunächst nicht zwangsläufig dem Flächennutzungsplan widerspricht.

Dennoch soll eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, um dem Vorhaben mehr Rechtssicherheit zu geben und um es klarer von konventionellen Flächen abzugrenzen.

Die Flächen werden daher für die geplante Nutzungsart als Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Es wird ein Sondergebiet Agrovoltaik festgesetzt. Die Änderungsflächen umfassen ca. 3,8 ha Fläche der Flurnummer 932 und 927 der Gemarkung Schottenstein. In diesem Umfang stehen an anderer Stelle derzeit keine geeigneten Konversionsflächen oder Brachflächen zur Verfügung.

Der Standort ist vom Vorhabenträger auf Eignung geprüft worden. Diese Überprüfung ergab, dass aktuell keine städtebaulich oder naturschutzfachlich besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

2. PLANUNGSKONZEPTION

Die Nutzungen der bisher landwirtschaftlichen Flächen sind nunmehr mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Agrovoltaik“ beplant.

2.1 Harmonisierungsgebot

Aufgrund der vorliegenden Planänderung entsteht kein zusätzlicher Anpassungsbedarf im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung.

2.2 Infrastruktur, Erschließung

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger in das öffentliche Stromnetz der Bayernwerke.

Die Planungsfläche ist über öffentliche Wege erschlossen und erreichbar. Ein zusätzlicher Ausbau oder Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig und geplant. Die wegemäßige Erschließung der Anlage erfolgt über gemeindliche, vorhandene Flurwege.

2.3 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind keine nennenswerten Emissionen zu erwarten.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit, durch die Bewirtschaftung entstehenden, Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

Mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen ist zu rechnen:

- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.

2.4 Schutzgebiete



Abbildung 4 - Angrenzende kartierte Biotope (Quelle: BayernAtlas)

Bei den in der unmittelbaren Nähe, nördlich und südlich vorhandenen Biotopen handelt es sich um

1. Hecken zwischen Kadersmühle und Schottenstein (5831-0099-003)
 - a. Hecken, naturnah (100 %)
2. Hecken zwischen Kadersmühle und Schottenstein (5831-0099-006)
 - a. Hecken, naturnah (100 %)

Die potenziellen Auswirkungen des Bauvorhabens auf diesen Flächen werden ausführlich im Umweltbericht des Bebauungsplans behandelt.

Zusätzlich befinden sich der Naturpark NP-00003 Hassberge, das LSG innerhalb des Naturparks Hassberge (LSGG-00573.01), das Vogelschutzgebiet 5831-471.08 Itz-, Rodach- und Baunachau und eine Wiesenbrüterkulisse mit Nachweisen von Kiebitz und Bekassine in der Nähe.

2.5 Altlasten

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung als Landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu erwarten.

2.6 Denkmalschutz

Es liegen im Bereich des Vorhabengebietes keine Angaben über Bodendenkmäler vor.



Abbildung 5 - Bodendenkmäler (tiefrot) (Quelle: BayernAtlas)

3. Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaik an der Heg“, Gemarkung Schottenstein, im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan.

4. Monitoring

Es besteht im Rahmen der Umweltprüfung die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings. Dies wird nach § 4c BauGB durch die Gemeinden durchgeführt. Und dient der Überprüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen.